

Pflichtenheft des Ressortchefs Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 6. November 2019 (PflH Seelsorge)

Der Kantonale Kirchenvorstand der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz, gestützt auf § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kantonalen Kirchenvorstand der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz vom 22. April 2005¹,
beschliesst:

§ 1 Bezeichnung der Stelle / Aufgabenbereich

Der Ressortchef Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes ist im Allgemeinen zuständig für:

- Belange der von der Kantonalkirche unterstützten Seelsorge und Institutionen in diesem Bereich;
- Organisation und Finanzierung der Anderssprachigenseelsorge im und für den Kanton Schwyz;
- Beratung der Kirchengemeinden in Fragen der Seelsorge.

§ 2 Verantwortung

¹ Jeder Ressortchef oder jede Ressortchefin ist im Rahmen der Zielsetzungen des Kantonalen Kirchenvorstandes und in seinem Zuständigkeitsbereich für die Vorbereitung, die Durchführung und die Kontrolle aller Geschäfte, sowie die Koordination mit anderen Ressorts und dem Sekretär bzw. anderen Trägern von Verwaltungsaufgaben der kantonalkirchlichen Verwaltung verantwortlich.

² Der Ressortchef Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes ist insbesondere zuständig für:

- a) Verantwortung über die mit der Seelsorge zusammenhängenden Belange der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz;
- b) Periodische Festlegung der Ziele des Ressorts Seelsorge und Kontrolle ihrer Verwirklichung;
- c) Präsident der Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge und die damit verbundenen Aufgaben;
- d) Kontakte und Absprachen mit den von der Kantonalkirche unterstützten Vereinen (Kantonale Arbeitsstelle Blauring / Jungwacht, Kantonaler Frauenbund Schwyz, Seelsorgerat des Kantons Schwyz, etc.);
- e) Einhaltung und Erneuerung der vertraglichen Vereinbarung mit den Spitälern etc. in Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat Urschweiz;
- f) Beratung des Kantonalen Kirchenvorstandes in allen Belangen im Zusammenhang mit der Seelsorge;
- g) Auskunftserteilung und Orientierung der Kirchengemeinden in Belangen der Seelsorge;
- h) Mitglied der Biberbrurger-Konferenz.

³ Im Übrigen kann der Kantonale Kirchenvorstand bei Anfallen neuer Aufgaben diese situativ direkt einem Ressortchef zur Behandlung zuweisen.

§ 3 Zusammenarbeit

¹ Sollte ein Geschäft mehrere Ressorts berühren, sind die beteiligten Ressortchefs um die gegenseitige Information und Koordination bemüht. Sofern eine Leitung bestimmt werden muss, obliegt die Wahl dem Kantonalen Kirchenvorstand. Ebenfalls sind Kompetenzkonflikte zwischen mehreren Ressorts dem Kantonalen Kirchenvorstand zu melden, welcher darüber entscheidet.

² Der Ressortchef Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes sichert die Kontakte:

- a) zum Büro des Kantonskirchenrates;
- b) zur Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge;
- c) zu den Personen und Institutionen betreffend den seelsorgerischen Belangen, welche die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz betreffen.

§ 4 Information

Der Ressortchef Seelsorge des Kantonalen Kirchenvorstandes teilt neue Informationen, sofern sie nicht einem Amts- oder Geschäftsgeheimnis unterliegen, laufend mit:

- a) dem Kantonalen Kirchenvorstand und dem Sekretär;
- b) der Fachkommission für die Anderssprachigenseelsorge;
- c) dem mit der Seelsorge befassten Personen und Institutionen;
- d) dem Kantonskirchenrat.

¹ RSKK 140.